

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Cybercrime/ Cybersecurity
an der Hochschule Mittweida**

Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften

Vom 18. Januar 2017

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Vergabequoten
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
- § 9 Auswahlgespräch
- § 10 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren
- § 11 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 12 Wiederholung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity an der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften eine Zulassungskommission.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften wählt in die Zulassungskommission zwei der Fakultät angehörige Professoren, einen der Fakultät angehörigen Mitarbeiter und einen der Fakultät angehörigen Masterstudenten. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Professor zum Vorsitzenden.
- (3) Die Zulassungskommission legt Kriterien für die Vergabe der Wertungspunkte im Verfahrensabschnitt der §§ 8 und 9 fest.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die beiden Professoren anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350)

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 6 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung nach § 4 Nr. 1 werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 3. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 6 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, ein Wertungspunkt vergeben. Es wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 8 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 6 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus einer Eigenpräsentation (Abs. 3). Mit der Erarbeitung der Eigenpräsentation soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld individuell zu reflektieren und angemessen darzustellen.
- (3) Die Zulassungskommission veröffentlicht jährlich spätestens zum 1. September eine genaue Aufgabenstellung für die Eigenpräsentation, aus der inhaltliche und formale Anforderungen hervorgehen.

§ 9 Auswahlgespräch

Für den Auswahlmaßstab des § 6 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission.

§ 10 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren

Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

§ 11 Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern werden ihre Ranglistenplätze sowie die

Platzierungen der letzten erfolgreichen Studienbewerber der einzelnen Ranglisten mitgeteilt.

- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Ranglisten in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 12 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 13 Übergangsbestimmung

Für die Auswahlentscheidung für das Wintersemester 2017/ 2018 veröffentlicht die Auswahlkommission die Aufgabenstellung gemäß § 8 Abs. 3 spätestens am 1. März 2017.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 18. Januar 2017 und dem am 10. Januar 2017 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 18. Januar 2017

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer